Geschäftsordnung für den Ausschuss für Jugend und Familie

Auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 4 des AGSG gibt sich der Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Coburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Familie richten sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII, Art. 20 AGSG und § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Coburg.

§ 2 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 LKrO) und zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO).
- (2) Sie haben über die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Ausschuss für Jugend und Familie bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 S.1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 S. 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 14 Abs. 2 S. 4 LKrO).
- (3) Die weiteren Regelungen des § 6 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Coburg gelten auch für die sonstigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Ausschusssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument zu den Sitzungen eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Ladung schriftlich.
- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Die Ladung hat den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend und Familie spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigefügt, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im

Ratsinformationssystem des Landkreises Coburg bereitgestellt und gegebenenfalls bis zum Sitzungstag ergänzt und aktualisiert.

- (6) Zur Vorbereitung auf Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie behandelt werden, gilt für die Kreisräte § 15 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages. Den sonstigen stimmberechtigen und den beratenden Mitgliedern werden die Sitzungsunterlagen elektronisch per De-Mail zugestellt. Ist kein De-Mail Zugang vorhanden, erfolgt die Versendung der Unterlagen auf dem Postweg durch einfachen Brief mit gleichem Datum wie die Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Diese Unterlagen dürfen nur vom jeweiligen Ausschussmitglied und nur zur Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung verwendet werden. Sie dürfen nicht gespeichert, ausgedruckt und vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind nach Abschluss der Angelegenheit zu vernichten. Voraussetzung der Zurverfügungstellung dieser Unterlagen ist die Unterzeichnung einer entsprechenden, schriftlichen Erklärung (Anlage 1) durch das jeweilige Ausschussmitglied.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 16 bis 17, 19 bis 22 und 25 der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 4 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt nur in Sitzungen. Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie sind verpflichtet, an den Sitzungen, die stimmberechtigten Mitglieder auch an den Abstimmungen teilzunehmen. Es darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. Art. 42 LKrO).

§ 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Mitglieder des Ausschusses, die nach den Umständen annehmen müssen von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
- Tag, Ort und Beginn der Sitzung
- Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- Namen der anwesenden Kreisräte und Dauer der Anwesenheit
- Tagesordnung und behandelte Gegenstände
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Abstimmungsergebnis
- Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats
- Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (7) Die Niederschrift aus den öffentlichen Sitzungen wird den Ausschussmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugend und Familie aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG). Ihnen wird Wegegeld gem. § 3 der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen gewährt (Art. 18 BayRKG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.05.2014 in Kraft.

Anlage 1

Verwendung der Sitzungsunterlagen für nicht-öffentliche Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

Erklärung

Zur Vorbereitung auf Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung im Ausschuss für Jugend und Familie behandelt werden, erhalten alle sonstigen stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitglieder die Sitzungsunterlagen elektronisch per De-Mail bzw. auf dem Postweg zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen dürfen nur zur Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung verwendet werden. Die Unterlagen sind nach Abschluss der Angelegenheit zu vernichten.

Ich wurde darüber belehrt, dass aus Gründen des Datenschutzes dieses erhöhte Geheimhaltungsbedürfnis unbedingt einzuhalten ist und dass Zuwiderhandlungen ordnungs- und strafrechtliche Konsequenzen für mich haben können.

Ich erkläre mich mit den o.g. Vorgaben einverstanden und werde sie beachten.

| Ort | Datum | |
|-----------------|--------------|---|
| | | |
| | | |
| | | _ |
| Vor- und Zuname | Unterschrift | |